

mois de l'art. 158² i. f. LP court, non pas dès la réception du certificat, mais bien dès le moment où le créancier a connu l'insuffisance du gage. Il courait donc, en l'espèce, dès le 2 novembre 1937, date de la vente aux enchères et le Crédit suisse n'était plus au bénéfice de l'art. 158² LP, le 15 décembre 1937, lorsqu'il a repris la poursuite.

C. — L'Autorité cantonale neuchâteloise a rejeté la plainte en seconde instance et la S. A. Charles Petitpierre a recouru au Tribunal fédéral en maintenant son point de vue.

Considérant en droit :

1. — Si la thèse du recourant n'est pas absolument incompatible avec la lettre de l'art. 158² LP, dans son texte français, elle se heurte, en revanche, aux textes allemand et italien qui sont rédigés d'une manière concordante et ne permettent aucun doute. Le texte allemand porte : « Nach Zustellung dieser Urkunde (Pfandausfallschein) kann der Gläubiger die Betreuung » ... « auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses führen » ... « Betreibt er binnen Monatsfrist » ... (ital. : « Ricevuto l'attestato, il creditore può promuovere » ...). C'est donc le certificat d'insuffisance de gage qui, seul, donne au créancier gagiste qualité pour reprendre la poursuite sans nouveau commandement de payer.

Les textes allemand et italien doivent avoir le pas sur le texte français parce qu'ils sont conformes aux exigences pratiques de la procédure : Jusqu'à la délivrance du certificat, le créancier ne connaît pas le montant des frais de réalisation qui, en vertu de l'art. 157 LP, seront prélevés sur le produit de la vente. Même s'il voulait reprendre immédiatement la poursuite par la voie ordinaire, il ne pourrait le faire, ne sachant pas à combien se monte la somme qui lui reste à réclamer.

La Chambre des Poursuites et des Faillites

rejette le recours.

11. Entscheid vom 23. März 1938 i. S. Gloor.

Geltendmachung zweifelhafter Rechtsansprüche der Konkursmasse :

ist auch im summarischen Konkursverfahren der Gesamtheit der Gläubiger zur Beschlussfassung zu unterbreiten ;

— auf Kosten der Masse, nicht der Gläubiger, die den betreffenden Anspruch gemeldet haben.

Art. 260 SchKG. Art. 96 a KV. Art. 50 GebTar.

La question de savoir si la masse fera ou non valoir une prétention douteuse du failli doit être soumise à tous les créanciers, même lorsque la faillite est liquidée en la forme sommaire.

Les frais qui en découlent sont supportés par la masse et non pas par le créancier qui a signalé la prétention.

Art. 260 LP. ; art. 96 lit. a Ord. fail. ; art. 50 Tarif.

La questione di sapere se la massa farà valere o no una pretesa dubbia del fallito va sottoposta a tutti i creditori, anche quando il fallimento è liquidato con la procedura sommaria.

Le spese che ne risultano sono sopportate dalla massa e non dai creditori che hanno segnalato la pretesa.

Art. 260 LEF ; art. 96 lettera a Reg. Fall. ; art. 50 Tariffa delle spese.

In dem im summarischen Verfahren geführten Konkurse über die Baugesellschaft Talwies in Zürich verlangten drei Gläubiger die Aufnahme von Ansprüchen gegen den Architekten Wilhelm Müller, der dem Vorstande der Gemeinschuldnerin angehört hatte, in das Konkursinventar : Ansprüche aus Art. 671 ff. ZGB, eventuell Art. 62 ff. OR, die daraus hergeleitet werden, dass die Gemeinschuldnerin Liegenschaften Müllers überbaut habe, ohne dafür eine Vergütung zu beziehen, sowie Ansprüche aus der Verwendung ihrer Bauprojekte durch Müller. Das Konkursamt erklärte, dem Gesuch nur entsprechen zu können, wenn ihm für die Kosten der Bekanntmachung der dadurch bedingten Neuauflage des ergänzten Inventars, das im übrigen bereits mit dem Kollokationsplan aufgelegt worden war (Art. 32 Abs. 2 der Konkursverordnung), ein Vorschuss von Fr. 100.— geleistet werde. Auf Beschwerde der Gesuchsteller hat die Bezirks-Aufsichtsbehörde das

Konkursamt angewiesen, die Admassierung der erwähnten Ansprüche sofort und bedingungslos vorzunehmen. Ein anderer (zugelassener) Konkursgläubiger, Gloor, zog diesen Entscheid an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Begehren, die Verfügung des Konkursamtes zu schützen. Am 24. Februar 1938 mit diesem Begehren abgewiesen, zieht er die Sache in gleichem Sinne an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

In das Konkursinventar gehört das gesamte dem Konkursbeschlagnahmende Vermögen des Gemeinschuldners, mit Einschluss sogar der ihm zu belassenden Kompetenzstücke (Art. 221 und 224 SchKG). Die Gläubiger haben offenkundig ein Interesse daran, dass auch wirklich das ganze vorhandene Vermögen (mit Ausnahme der Kompetenzstücke) als Konkurssubstrat behandelt und verwertet werde. Lehnt das Konkursamt die Einbeziehung zugehöriger Gegenstände ab, so ist daher jeder Gläubiger zur Beschwerdeführung berechtigt, nicht etwa nur, wer zuvor ein bestimmtes Begehren beim Amte gestellt hatte und damit abgewiesen worden war. Zweifelhaft ist dagegen die Legitimation eines Gläubigers zur Anfechtung einer vom Konkursamt oder einer Aufsichtsbehörde angeordneten Erweiterung des Inventars aus dem Gesichtspunkte, dass der aus den neu aufzunehmenden Gegenständen zu erwartende Ertrag vermutlich nicht einmal die mit der Einbeziehung verbundenen notwendigen Kosten aufwiegen werde. Diese Legitimationsfrage fällt zusammen mit der materiellen Frage, ob es einem einzelnen Gläubiger zustehe, allenfalls entgegen der Mehrheit der Gläubiger, deren Beschlussfassung er ja verhindern will, eine Beschränkung des Inventars durchzusetzen. Das ist zu verneinen. Nicht nur Gegenstände, deren Vorhandensein festgestellt ist, sondern auch zweifelhafte Rechtsansprüche sind als Konkursvermögen zu verzeichnen und zu ver-

werten. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass ein Verzicht auf Geltendmachung durch die Masse nur von der Gesamtheit der Gläubiger (mit Mehrheit) beschlossen werden könne (Art. 260). Davon kann auch im summarischen Konkursverfahren nicht abgesehen werden (BGE 53 III 124 Erw. 2). Ferner hat auch in diesem Verfahren, falls die Mehrheit der Gläubiger auf Geltendmachung durch die Masse verzichten sollte, jeder von ihnen das Recht, Abtretung an ihn zur Geltendmachung auf eigene Gefahr zu verlangen. Nicht einmal durch Mehrheitsbeschluss könnte dieses Recht ausgeschaltet werden, um so weniger durch die Stellungnahme eines Einzelnen, der, wie hier, ja auch nicht etwa darzutun vermag, dass die in Frage stehenden Ansprüche der Prüfung gar nicht wert seien und auf blosser Einbildung beruhen. Dieser Wille des Gesetzes wird noch erhärtet durch die Vorschrift von Art. 269 Abs. 3, wonach selbst nach Schluss des Konkursverfahrens neu entdeckte zweifelhafte Rechtsansprüche entsprechend Art. 260 SchKG zu verwerten sind. Erscheint aber dergestalt die Einbeziehung solcher Ansprüche in das Verfahren als Angelegenheit der Gläubigersamtheit, so wäre nicht verständlich, weshalb deren Befragung (durch blosses Zirkular, vgl. Art. 96 a der Konkursverordnung) nicht auf Kosten der Masse zu geschehen hätte. Mit Recht lehnt die Vorinstanz eine analoge Anwendung von Art. 251 Abs. 2 SchKG ab, der sich auf nachträgliche Konkurseingaben bezieht, deren Berücksichtigung eben nur den betreffenden Gläubigern und keineswegs der damit in ihrem Passivbestande zu beschwerenden Masse zugute kommt. Im Gegensatz dazu handelt es sich hier um die Einbeziehung weiterer Aktiven. Erst wenn, nach allfälliger Bestreitung durch den Anspruchsgegner, die Gläubigersamtheit verzichten und damit einer Abtretung an Einzelne gemäss Art. 260 Raum geben sollte, tritt deren Sonderinteresse neben das Recht der Masse auf einen Überschuss. Deshalb hat nach Art. 50 des Gebührentarifs jeder Gläubiger, der Abtretung verlangt hat, für die Aus-

stellung der Urkunde (Formular Nr. 7) eine Gebühr von 1 Fr. zu entrichten, während von einer Belastung einzelner Gläubiger mit den Kosten der vorausgegangenen Gläubigerbefragung nicht die Rede ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

12. Entscheid vom 25. März 1938 i. S. Zaugg.

Art. 195 SchKG. Konkurswiderruf.

Der zustimmende Gläubiger kann von seiner Erklärung nicht nach Belieben zurücktreten. Die Konkurseingaben bleiben jedoch aufrecht, wenn das Gericht den Konkurswiderruf nicht ausspricht.

Art. 195 LP. Révocation de la faillite.

Le créancier qui donne son assentiment ne peut pas revenir à sa guise sur sa décision. Les productions dans la faillite sont cependant maintenues si le juge ne prononce pas la révocation.

Art. 195 LEF. Revoca del fallimento.

Il creditore che dà il suo assenso non può ritirarlo a suo piacimento. Le notifiche dei crediti nel fallimento continuano tuttavia a sussistere, se il giudice non pronuncia la revoca.

An dem über Alexander Streit auf eigenes Begehren eröffneten Konkurse nehmen nach unbestrittener Darstellung der Beschwerde nur zwei Gläubiger teil, die Tochter des Schuldners mit Forderungen von insgesamt Fr. 6000.— und sodann der Wohnungsvermieter. Diese beiden Gläubiger zogen ihre Konkurseingaben zurück, nachdem der Schuldner einen Antrag auf Widerruf des Konkurses unterzeichnet hatte. Indessen kam es nicht zum Konkurswiderruf, weil der Schuldner nachträglich seinen Antrag fallen liess. Daraufhin ersuchte die Tochter das Konkursamt, ihre Eingabe weiterhin zu berücksichtigen oder dann die in eventuellem Sinne neuerdings eingeegebenen Forderungen nochmals entgegenzunehmen und eine Kollokationsverfügung zu treffen. Das Konkursamt

erklärte jedoch darauf nicht eingehen zu können, da der Rückzug der Konkurseingabe unwiderruflich sei.

Mit ihrer Beschwerde will diese Gläubigerin das Konkursamt anweisen lassen, ihrem Begehren zu entsprechen. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 8. März 1938 abgewiesen, zieht sie die Sache an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Warum die Konkurseingabe der Rekurrentin nicht fortbestehen soll, nachdem der im Sinne von Art. 195 SchKG erklärte Rückzug nicht zum Konkurswiderruf hat führen können, ist nicht einzusehen. Freilich sind derartige Rückzugserklärungen, die sich nach den insoweit zutreffenden Ausführungen des kantonalen Entscheides als prozessuale Zustimmung zu einem Konkurswiderruf kennzeichnen, nicht frei widerruflich. Daraus folgt aber nur, dass der Gläubiger seine Erklärung nicht nachträglich vor dem Konkursgerichte, zu dessen Händen sie bestimmt ist, zurücknehmen und damit unwirksam machen kann. Ist aber das Verfahren vor dem Konkursgericht abgeschlossen, so zwar, dass der Konkurswiderruf abgelehnt ist, so fallen die Rückzugserklärungen von selbst dahin, ansonst ja das Konkursverfahren gar nicht ordnungsgemäss weitergeführt werden könnte. Der Rückzug im Hinblick auf einen Konkurswiderruf steht zunächst unter der (stillschweigenden) Bedingung, dass sich alle Gläubiger anschliessen, womit erst der Konkurswiderruf möglich wird (JAEGER, zu Art. 195 N. 4), ebenso aber unter der weitern Bedingung, dass bei Zustimmung aller Gläubiger es dann auch wirklich zum Konkurswiderruf komme. Mit dem erfolglosen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens verloren daher die Rückzugserklärungen ihre Kraft, da sie eben von vornherein nicht auch für diesen Fall, d. h. unbedingt, abgegeben worden waren. Dafür, dass die Rekurrentin, deren Sachdarstellung auch vom Konkursamte nicht